

FEUERWEHRREGLEMENT

Fassung vom 23. November 2015

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Aufgaben	1	4
Vertretung nach Aussen	2	4
II. Rechte und Pflichten		
1. Rechte		
Feuerwehrrecht	3	5
2. Pflichten		5
Feuerwehrpflicht	4	5
Persönliche Feuerwehrleistung	5	5
Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe	6	5
Ärztlicher Befund	7	6
Weiterausbildung	8	6
Kader und Fachleute	9	6
Persönliche Ausrüstung	10	6
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht	11	7
3. Übungsdienst und Einsatz		
Übungsplan und -daten	12	7
Obligatorium und Entscheidungen	13	7
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	14	8
Kommandant der Feuerwehr	15	8
Einsatz des Sonderstützpunktes	16	8
III. Betriebsfeuerwehren		8
Organisation	17	8
IV. Finanzierung		
Grundsatz	18	8
Spezialfinanzierung	18 a	9
Ersatzabgaben	19	9
Befreiung von der Ersatzabgabe	20	10
Gebühren	21	10
Einsatzkosten	22	10
Kosten für Nachbarhilfe	23	10
V. Zuständigkeiten		
1. Gemeinderat		
Aufgaben und Befugnisse	24	11
2. Feuerwehrkommando		
Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Zusammensetzung	25	11
VI. Strafen und Rechtsmittel		
Strafen	26	11
Beschwerden	27	11

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	28	12
Anwendung von übergeordnetem Recht	29	12
Anpassung des Reglements	30	12
Aufhebung bisherigen Rechts	31	12
Inkrafttreten	32	12
Auflagezeugnis		13

	Anhang	Seite
Organigramm	I	14
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	II	15

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben

Art. 1

- 1) Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde sowie in den Gebieten der fusionierten Feuerwehren und führt die vertraglich geregelten Aufgaben auch der übrigen angeschlossenen Vertragsgemeinden gemäss Artikel 13 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) aus.
- 2) Auf Ersuchen leistet sie auch nicht vertraglich angeschlossenen Nachbargemeinden Hilfe.
- 3) Bei ihren Einsätzen hat sie insbesondere:
 - a) Menschen und Tiere zu retten,
 - b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
 - c) unmittelbar drohende Gefahren und Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
 - d) nach Bränden und Elementarereignissen die erforderlichen Aufräumarbeiten mit den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z.B. Polizei, Zivilschutz) zu koordinieren.
- 4) Auf Weisung des Kommandos kann die Feuerwehr auch zu anderen Dienstleistungen im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.

Vertretung nach Aussen

Art. 2

Das Kommando vertritt die Feuerwehr gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen, im Administrativbereich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Feuerwehr. Es legt gegenüber der Behörde und den Organen Rechenschaft ab.

II. Rechte und Pflichten

1. Recht

Feuerwehrrecht

Art. 3

Alle Feuerwehrangehörigen haben Anrecht auf:

- a) eine persönliche Ausrüstung,
- b) Sold bei Übungen und Ernstfalleinsätzen,
- c) Verpflegung, wenn der Ernstfalleinsatz über drei Stunden dauert,
- d) Versicherungsschutz durch die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes,
- e) das Recht, Beschwerden und Vorschläge zuhanden des Kommandos einzureichen.

2. Pflicht (Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung)

Feuerwehrpflicht

Art. 4

Alle in der Gemeinde Uetendorf sowie in den Gebieten der Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet ist. Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt. Kader und Fachleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden.

Persönliche Feuerwehrleistung

Art. 5

- 1) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Art. 6

- 1) Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2) Das Kommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
- 4) Neuzuzüger, die bereits Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch das Kommando sofort aufgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Beibehaltung des bisherigen Grades und der Funktion.

Ärztlicher Befund**Art. 7**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Vertrauensarztes einzuholen.

Weiterausbildung**Art. 8**

- 1) Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2) Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute**Art. 9**

- 1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2) Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Feuerwehrdienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3) Vor Ablauf der Feuerwehrdienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung**Art. 10**

- 1) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2) Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Ausrüstung wird von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Fehlendes Material kann von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.
- 3) Die Brandschutzausrüstung, ausgenommen das Schuhwerk, darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Art. 11

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind (gemäss Anhang II),
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine aktive Feuerwehrpflicht leisten können und die Kriterien für die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) erfüllen.
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der ordentlichen Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) der Ehegatte, dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet,
- f) die Ehegatten, deren Ehepartner nach mindestens 25 Jahren aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen wurden oder Ehepaare die gemeinsam 25 Dienstjahre geleistet haben,
- g) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren.

3. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 12

Der Jahresübungsplan ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeiten zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 13

- 1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2) Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens fünf Tage nach der Übung dem Kommando einzureichen.
- 3) Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit oder Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) Militär- oder Zivilschutzdienst,
 - e) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
 - f) Ausüben eines öffentlichen Amtes,
 - g) durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit,
 - h) durch Arbeitgeber bescheinigte Ortsabwesenheit,
 - i) in Notsituationen entscheidet das Kommando.
- 4) Versäumte Übungen sind grundsätzlich im Fachbereich nachzuholen.

**Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter**

Art. 14

- 1) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer spätestens 30 Tage vor der Übung zu orientieren.

**Kommandant der
Feuerwehr**

Art. 15

- 1) Dem Kommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das Kommando in allen Feuerwehrbelangen zu.
- 2) Ihm unterstehen im Schadenfall auch die auswärtigen zusätzlich aufgebotenen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

**Einsatz des
Sonderstützpunktes**

Art. 16

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Organisation

Art. 17

- 1) Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- 2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten die kantonalen Vorschriften.
- 3) Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 18

- 1) Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:
 - a) Beiträge der GVB
 - b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Rückerstattung von Einsatzkosten
 - e) Entschädigungen für Einsätze in anderen Gemeinden
 - f) Beteiligungen der Vertragsgemeinden gemäss den Verträgen
 - g) übrige Erträge

- 2) Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:
 - a) Betriebskosten
 - b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinse) von getätigten Investitionen
- 3) Die unter Art 18.1 aufgeführten Erträge können nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 4) Über die Feuerwehrangehörigen und Ersatzpflichtige sind besondere Kontrollen zu führen.

Spezialfinanzierung

Art. 18 a

- 1) Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- 2) Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.
- 3) Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.
- 4) Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgaben

Art. 19

- 1) Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt 14 bis 25 % der einfachen Steuer. Der Höchstsatz wird vom Regierungsrat festgelegt (Stand 2013: max. Fr. 450.00). **1**
- 3) Die Gemeinde kann das Inkasso der Ersatzabgabe der kantonalen Steuerbehörde übertragen.
- 4) Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5) Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens, jedoch maximal die Hälfte des festgelegten Höchstsatzes.
- 6) Der Gemeinderat kann für die der Quellensteuer unterstellten ausländischen Staatsangehörigen die Ersatzabgabe bei den Arbeitgebern erheben.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen und deren Ehepartner, die gemäss Artikel 11 Bst. a), e), f) und g) von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- b) Auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 11 Bst. b), c) und d) von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.

Gebühren

Art. 21

Die Einwohnergemeinde Uetendorf erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 22

- 1) Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art werden die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert.
- 3) Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 23

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden wird gemäss Gebührenordnung eine Entschädigung verlangt. Ausgenommen sind Leistungen, die gestützt auf einen Zusammenarbeitsvertrag erfolgen.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) konkretisiert in einer Verordnung (Dienstordnung der Feuerwehr) den Aufgabenkatalog,
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter,
- d) setzt die Höhe
 - der Ersatzabgabe
 - der Soldansätze
 - der Gebühren und
 - der Entschädigungen und Bussen fest,
- e) genehmigt Vereinbarungen mit Nachbarfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren.

2. Feuerwehrkommando

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Zusammensetzung

Art. 25

Der Gemeinderat legt die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und die Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos in der Dienstordnung der Feuerwehr fest.

VI. Strafen und Rechtsmittel

Strafen

Art. 26

- 1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist in 1. Instanz das Kommando und in 2. Instanz der Gemeinderat zuständig.
- 2) Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- 3) Eine Bestrafung nach den kantonalen Gesetzgebungen bleibt vorbehalten.

Beschwerden

Art. 27

- 1) Beschwerden gegen Verfügungen des Kommandos sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.
- 2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 28

Der Gemeinderat erlässt aufgrund des Reglements die nötigen Ausführungsbestimmungen (Dienstordnung der Feuerwehr).

Anwendung von übergeordnetem Recht Art. 29

Für in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle finden die Bestimmungen des Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Anpassung des Reglements Art. 30

Der Gemeinderat nimmt Reglementanpassungen aufgrund zwingender Vorschriften des übergeordneten Rechts vor.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 31

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2002 und die dazugehörigen Anhänge.

Inkrafttreten Art. 32

Das Feuerwehrreglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorliegende Feuerwehrreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Albert Rösti

Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Feuerwehrrglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

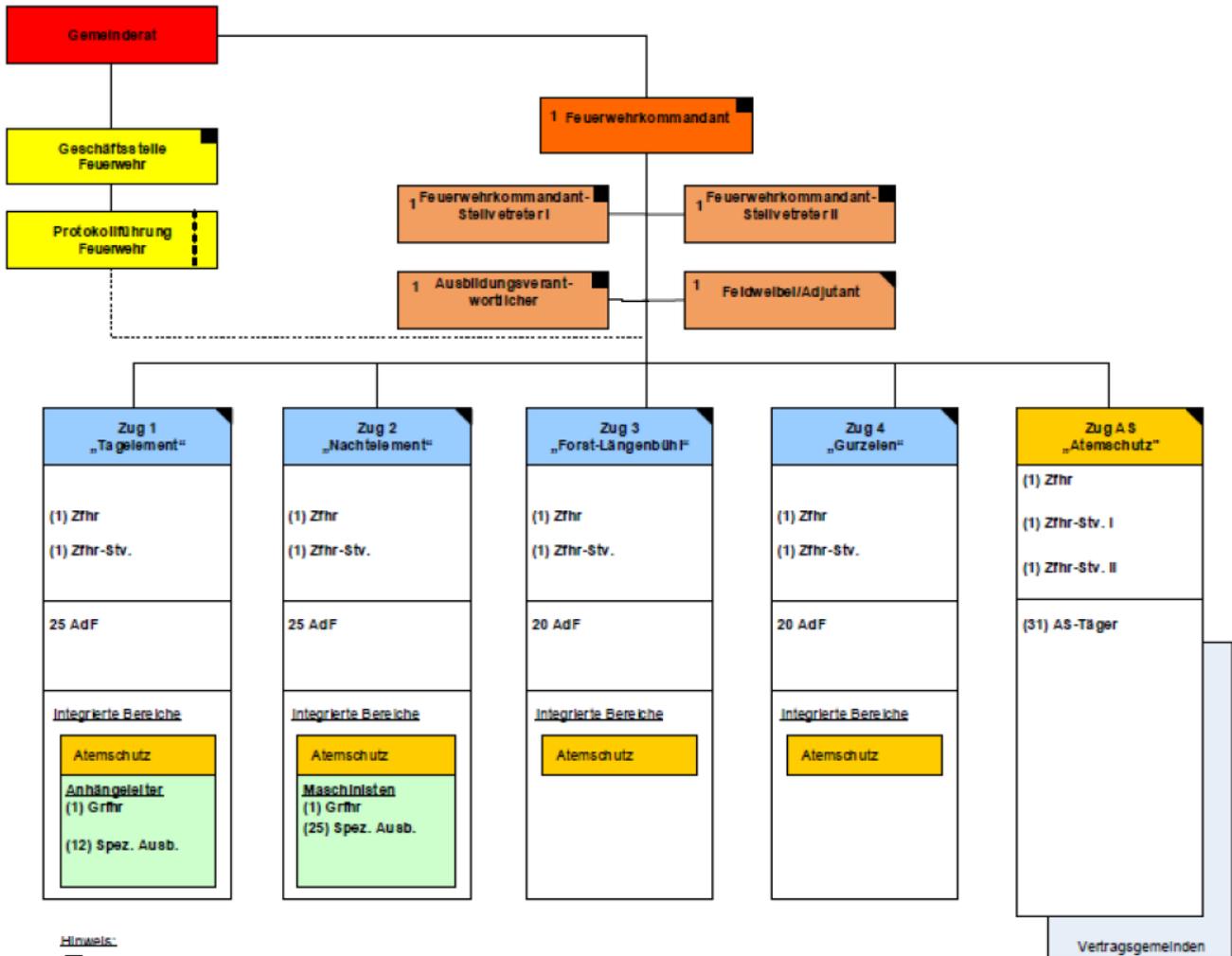
Uetendorf, 30.12.2015

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kurt Spöri', with a stylized flourish at the end.

Kurt Spöri

Anhang I Organigramm



Hinweis:

- -Das eingefügte Quadrat bedeutet Einsatz im Kommando
- ▴ -Das eingefügte Dreieck bedeutet Einsatz im erweiterten Kommando
- ⋮ -Erfüllt Aufgaben z.H. Kommando und nimmt ohne Stimmrecht an den Kdo-Sitzungen teil.

Anhang II Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Befreit von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht gemäss Artikel 11a) sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Ressortleitung Sicherheit
- c) Leiter Führungsorgan für ausserordentliche Lagen (FO)
- d) Kommandant der regionalen Zivilschutzorganisation